

ALLGEMEINE VERKAUFS – UND LIEFERBEDINGUNGEN BEST WOOL CARPETS B.V.

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind bei der Handelskammer Ostrabant in Eind oven unter der Nummer 17044891 hinterlegt.

Artikel 1: Allgemeines

- Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, die von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (L niederländischer Rechtsordnung) Best Wool Carpets B.V., nachstehend als "Verkäuferin" bezeichnet, abgegeben werden, sowie für alle Verträge, die zwischen ihr und einem Vertragspartner geschlossen werden.
- Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Angebote und Verträge, die an denselben Vertragspartner abgegeben bzw. mit diesem geschlossen werden, und zwar ungeachtet dessen, ob sie mit bereits getätigten Angeboten oder geschlossenen Verträgen zusammenhängen oder noch auf diese folgen.
- Eigene Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, beide Vertragsparteien haben schriftlich anderes vereinbart. Falls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien nebeneinander Anwendung finden, gilt bei widersprüchlichen Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin und des Vertragspartners, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin überwiegen.

Artikel 2: Angebote

- Alle Angebote der Verkäuferin sind freibleibend, es sei denn, sie enthalten eine Annahmefrist. Bei der Annahme eines freibleibenden Angebots hat die Verkäuferin das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
- Die in einem Angebot genannten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt., sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- Die im Angebot genannten Preise basieren auf Lieferung "ab Werk, zuzüglich Verladung und Verpackung" gemäß näherer Definition in den Incoterms 2000, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 3: Anpassung von Preisen

- Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise zu erhöhen, falls drei Monate nach dem Zustandekommen des Vertrages, jedoch noch vor dem Zeitpunkt seiner Ausführung, Änderungen bei einem oder mehreren Kostpreiskennfaktoren wie z. B. Rohstoffpreise, Löhne, Transportkosten, Einfuhrzölle und sonstige Steuern Anlass dazu geben.
- Die Verkäuferin informiert den Vertragspartner in schriftlicher Form, falls und soweit sie von dem vorzeichneten Rechts Gebrauch macht. Preisänderungen vorzunehmen. Die Verkäuferin löst hierauf, falls die Preisänderung zu einer Preisdifferenz von mehr als zehn Prozent (10 %) zu dem vereinbarten Preis führt, auf schriftliches Ersuchen der Vertragspartnerin den Vertrag, ohne in irgendeiner Form schadenersatzpflichtig zu sein.

Artikel 4: Lieferung und Gefährdung

- Die Lieferung erfolgt nach den Konditionen des Angebots oder der Auftragsbestätigung.
- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat die Verkäuferin das Recht, die von ihr zu liefernden Sachen phasenweise zu liefern (Teillieferungen), wobei zu jeder Lieferung eine gesonderte Rechnungstellung erfolgt.
- Die Verkäuferin behält sich die üblichen Toleranzen vor in Bezug auf Mengen und technische Daten wie Maße, Gewichte, Farb(echtheit), Bowling, Poolfinish, Shading u. dgl.
- Die Verkäuferin ist berechtigt, bis maximal 10 % über oder unter den angegebenen Mengen zu liefern. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.
- Der Vertragspartner hat die Pflicht, die gekauften Sachen dann abzunehmen, wenn sie ihm geliefert oder vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden. Falls der Vertragspartner die Sachen nicht rechtzeitig oder nicht am vereinbarten Ort abnimmt, nicht die dazu erforderliche Mitarbeit leistet oder sich ein anderes Hindernis von seiner Seite aus ergibt, ist der Vertragspartner von Rechts wegen in Verzug, und die Verkäuferin hat das Recht, die Sachen ab dem vorgesehenen Ort und Zeitpunkt der Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners an einen von der Verkäuferin zu bestimmenden Ort zu bringen und dort zu lagern. Der Verkäuferin steht hierauf eine Vergütung des von ihr erlittenen Schadens zu, wozu in jedem Fall die Lagerkosten gezahlt werden. Die Vergütung beträgt mindestens 15 % des Nettorechnungsbetrags, und zwar unbeschadet des Rechts, höheren Schadenersatz zu verlangen.
- Falls die Sachen nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Anbotierung zur Lieferung vom Vertragspartner in Empfang genommen wurden, hat die Verkäuferin das Recht, den der Lieferung zugrunde liegenden Vertrag ohne Gerichtsscheid zu lösen und die zu liefernden Sachen an Dritte zu verkaufen oder zurückzunehmen. Die hiermit verbundenen Kosten, der entgangene Gewinn und/oder der eventuelle Minderertrag der Sachen gehen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.
- Die Gefahr bezüglich Verlust, Beschädigung oder ganzer oder teilweiser Vernichtung der zu liefernden Sachen trägt der Vertragspartner ab dem Zeitpunkt der Lieferung.
- Genannte Lieferfristen sind nie als Endfristen anzusehen, sondern sind indikativer Art, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Lieferung hat der Vertragspartner die Verkäuferin deshalb schriftlich in Verzug zu setzen.

Artikel 5: Muster, Modelle und Vorlagen

- Falls die Verkäuferin dem Vertragspartner Modelle, Proben, Muster, Zeichnungen, Entwürfe oder Vorlagen und/oder sonstige Angaben zur Verfügung gestellt hat, wurden diese nur zwecks Orientierung zur Verfügung gestellt und sind indikativer Art. Die zu liefernden Sachen können von den Modellen, Proben, Mustern, Zeichnungen, Entwürfen oder Vorlagen abweichen.

Artikel 6: Eigentumsvorbehalt

- Die von der Verkäuferin gelieferten Sachen bleiben solange Eigentum der Verkäuferin, bis der Vertragspartner sämtliche Verpflichtungen aus allen mit der Verkäuferin geschlossenen Verträgen nachkommen ist:
 - Erbringung von Gegenleistung(en) für gelieferte oder zu liefernde Sache(n) selbst;
 - eventuelle Forderungen wegen Nichterfüllung eines oder mehrerer Kaufverträge durch den Vertragspartner.

- Von der Verkäuferin gelieferte Sachen, die kraft Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen der normalen Betriebsausübung weiterverkauft oder verarbeitet werden.
- Falls der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder der begründete Verdacht besteht, dass er diesen nicht nachkommen wird, hat die Verkäuferin das Recht, gelieferte Sachen, auf denen das in Absatz 2 bezeichnete Eigentumsrecht ruht, vom Vertragspartner oder von Dritten, die die Sachen für die Vertragspartnerin aufbewahren, abzuholen bzw. abholen zu lassen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unter Androhung einer Strafe von 10 % des von ihm geschuldeten Betrags pro Tag hierbei jedwede Mitarbeit zu leisten.
- Falls Dritte irgendein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen ausüben (lassen) wollen oder geltend machen (lassen), ist der Vertragspartner verpflichtet, die Verkäuferin unverzüglich hierüber zu informieren.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich:
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden und gegen Diebstahl zu versichern und die Versicherungspolice auf erste Aufforderung der Verkäuferin direkt zur Einsicht vorzulegen;
 - alle Ansprüche des Vertragspartners an die Versicherungsgesellschaften hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen der Verkäuferin auf erste Aufforderung hin gemäß den Bestimmungen von Art. 239, Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu verpfänden;
 - die Forderungen, die der Vertragspartner gegenüber ihren Abnehmern bei dem Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen der Verkäuferin erhält, dieser auf erste Aufforderung hin gemäß den Bestimmungen von Art. 239, Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu verpfänden;
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen als Eigentum der Verkäuferin zu kennzeichnen;
 - in sonstiger Weise bei allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Verkäuferin zum Schutze ihres Eigentumsrechtes hinsichtlich der Sachen auszuüben beabsichtigt, und welche den Vertragspartner nicht in unangemessener Weise bei seiner normalen Geschäftstätigkeit behindern.

Artikel 7: Mängel, Reklamationsfristen

- Der Vertragspartner hat die gekauften Sachen bei Ablieferung zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Hierbei hat der Vertragspartner in jedem Fall zu überprüfen, ob die gelieferten Sachen den Vereinbarungen entsprechen, und zwar:
 - ob die richtigen Sachen geliefert wurden;
 - ob die gelieferten Sachen hinsichtlich ihrer Menge und Anzahl den Vereinbarungen entsprechen;
 - ob durch den Transport Schäden an den Sachen entstanden sind, falls sie anders als ab Werk zuzüglich Verladung und Verpackung geliefert wurden, wobei Transportschäden direkt auf dem Transportschein anzugeben sind.
- Reklamationen muss der Vertragspartner spätestens 14 Tage nach dem Erhalt der verkauften Sachen unter genauer Angabe der Art der Reklamationen schriftlich bei der Verkäuferin einreichen, wobei anderenfalls davon ausgegangen wird, dass der Vertragspartner die gekauften Sachen bedingungslos akzeptiert hat. Bei Lieferungen von mehr als 750 m² Produkt in einer (1) Qualität und in einer (1) Farbe kann der Vertragspartner noch innerhalb von einem (1) Jahr nach Lieferung Reklamationen einreichen, sofern er der Verkäuferin plausibel machen kann, dass er das Produkt nicht früher untersucht konnte, und sofern die Sachen nicht bereits ver- oder zerschnitten oder auf irgendeine andere Weise be- oder verarbeitet wurden und vom Vertragspartner nicht benutzt, verunreinigt oder beschädigt wurden.
- Bei unzulässigen Mängeln oder Fehlmengen hat der Vertragspartner ausschließlich Anspruch auf eine Nachbesserung der Sachen oder die Ergänzung des Fehlbestands. Die Verkäuferin kann nach eigener Wahl die Sachen ersetzen oder den Vertrag bei (teilweiser) Rückgabe der gelieferten Sachen und bei (teilweiser) Erstattung des Kaufpreises ganz oder teilweise lösen, falls die Nachbesserung auf Bedenken stößt, wobei dies jeweils der ausschließlichen Beurteilung durch die Verkäuferin unterliegt. Der Vertragspartner hat nur Anspruch auf Ersatz, falls eine Nachbesserung nicht möglich ist, wobei dies jeweils der ausschließlichen Beurteilung durch die Verkäuferin unterliegt.
- Im Falle von Reklamationen muss der Vertragspartner die Sachen der Verkäuferin zur freien Verfügung stellen oder sie ihr auf erste Aufforderung hin zurücksenden.
- Reklamationen bezüglich der Rechnung sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bei der Verkäuferin einzureichen, wobei anderenfalls davon ausgegangen wird, dass die Rechnung akzeptiert wurde.
- Geringe Abweichungen bezüglich Qualität, Maßen, Farben, Finish, Shading und Umlauf des Pools, welche sich aus technischer Sicht nicht vermeiden lassen, oder welche nach allgemeinem Handelsbrauch zulässig sind, können keinen Grund zu Reklamationen geben.
- Reklamationen berechtigten den Vertragspartner nicht zur Aussetzung der Zahlung, während eine Aufrechnung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Artikel 8: Garantie

- Die Verkäuferin garantiert für den Zeitraum von sechs Monaten nach Lieferung, dass die von ihr gelieferten Sachen keine Material- und Herstellungsfehler aufweisen. Für Mängel, die später auftreten, ist jede Haftung ausgeschlossen.
- Mängel, die ganz oder teilweise die Folge einer vom Vertragspartner vorgeschriebenen Verarbeitungsweise oder einer vom Vertragspartner vorgeschriebenen Konstruktion oder Herstellung sind oder ganz oder teilweise durch einen vom Vertragspartner vorgeschriebenen Zulieferer, Berater, Subunternehmer oder eine Hilfskraft verursacht wurden, sind von der Garantie ausgeschlossen.
- Nicht unter die Garantie fallen Mängel, die ganz oder teilweise zurückzuführen sind auf:
 - falsche Behandlung, unsachgemäßen Gebrauch oder mangelhafte Sorgfalt durch den Vertragspartner;
 - Änderungen, welche der Vertragspartner, nachfolgende Wiederverkäufer, Verbraucher oder Dritte an den gelieferten Sachen vorgenommen haben, wovon auch das Ver- oder Zerschneiden, Be- oder Verarbeiten der gelieferten Sachen verstanden wird;
 - unsachgemäße Lagerung durch den Vertragspartner, wodurch die gelieferten Sachen der Einwirkung von Feuchtigkeit, Schmutz, hohen und niedrigen Temperaturen oder Überlagerung (zu langer Lagerung) ausgesetzt werden;
 - Verschleiß durch stärkeren Gebrauch als von der Verkäuferin für die gelieferten Sachen vorgesehen;
 - Gebrauch, Be- oder Verarbeitung der gelieferten Sachen, welche von den hierzu erteilten Richtlinien und Spezifikationen oder dem Zweck, zu dem die Sachen geliefert wurden, abweichen.

- Angaben zu Qualität, Struktur, Maßen, Farbe, Finish sind nur Näherungswerte und ausschließlich indikativer Art. Abweichungen von diesen Angaben führen nicht dazu, dass dadurch von einer mangelnden Übereinstimmung gesprochen werden kann, sofern diese Abweichungen technisch unvermeidbar und/oder branchenüblich und -akzeptabel sind.

Artikel 9: Haftung

- Für Mängel an gelieferten Sachen gelten die Vorschriften in Artikel 7 und Artikel 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Eine eventuelle Haftung der Verkäuferin wird durch die Bestimmungen in Artikel 7 und 8 beschränkt.
- Die Verkäuferin haftet gegenüber dem Vertragspartner ausschließlich in der nachfolgenden Weise:
 - Falls Sachen Material-, Herstellungs- oder andere Fehler oder Fehlbeträge aufweisen, die außerhalb der üblichen Toleranz gemäß Artikel 4.3 und 7.6 liegen und eine Haftung der Verkäuferin für diese Fehler oder Fehlbeträge nicht ausgeschlossen ist, hat der Vertragspartner ausschließlich Anspruch auf Nachbesserung der Sache oder Ergänzung der Fehlbeträge. Die Verkäuferin kann nach ihrer eigenen Wahl die Sachen ersetzen, falls die Nachbesserung auf Bedenken stößt oder nicht möglich ist, oder den Vertrag bei (teilweiser) Rückgabe der gelieferten Sachen und bei (teilweiser) Erstattung des Kaufpreises ganz oder teilweise lösen, falls eine Nachbesserung und/oder ein Ersatz auf Bedenken stößt oder nicht möglich ist, wobei dies jeweils der ausschließlichen Beurteilung durch die Verkäuferin unterliegt. Falls der Vertragspartner Nachbesserung oder Ersatz von Fehlern oder Fehlbeträgen wünscht und eine Haftung der Verkäuferin nicht ausgeschlossen ist, muss der Vertragspartner die Nachzubessern- oder zu ersetzenden Sachen der Verkäuferin zur freien Verfügung stellen, unbeschadet des Rechts der Verkäuferin, sich auf die weiter oben in diesem Artikel genannten Bestimmungen zu berufen. Der Vertragspartner kann die Sachen nur nach schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin zurücksenden. Falls der Vertragspartner die Sachen ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin zurücksendet, stellt die Verkäuferin die Waren auf ihre Rechnung und Gefahr dem Vertragspartner zur Verfügung, ohne dass hiermit eine Haftung anerkannt wird.
 - Die Haftung der Verkäuferin beschränkt sich in jedem Fall auf einen eventuellen Auszahlungsanspruch gegenüber ihrer Haftpflichtversicherung. Falls die Haftpflichtversicherung der Verkäuferin in irgendeinem Fall keinen Anspruch auf eine Auszahlung gewährt, beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin in jedem Fall auf den Rechnungswert des vereinbarten Verkaufs und/oder der Lieferung durch die Verkäuferin.
 - Die Verkäuferin haftet nicht für einzelne oder alle indirekten Kosten und Schäden und/oder Folgeschäden, die in irgendeiner Weise mit einem Fehler oder einem Fehlbetrag in der Ausführung des Vertrages im Zusammenhang stehen oder dadurch verursacht werden.
 - Die Verkäuferin haftet nicht für Fehlbeträge aufgrund von höherer Gewalt.
 - Die Beschränkungen dieses Artikels gelten nicht, wenn die Schäden durch Absicht oder grobes Verschulden der Verkäuferin oder ihres Personals entstehen.

Artikel 10: (Geistige) Eigentumsrechte

- Zeichnungen, Modelle, Proben, Fotografien, Muster, Entwürfe, Dessins, Farben, Schablonen, Materialien und/oder andere Vorlagen werden und bleiben, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, Eigentum der Verkäuferin, auch wenn dem Vertragspartner hierfür Kosten in Rechnung gestellt wurden, und können ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin nicht vom Vertragspartner Dritten zur Verfügung gestellt oder zur Einsicht vorgelegt, kopiert oder verwendet werden, und es dürfen keine Mitteilungen hierüber getätigt werden. Sie sind der Verkäuferin auf erste Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Die betreffenden geistigen Eigentumsrechte gehen der Verkäuferin ungemindert zu.
- Der Vertragspartner haftet gegenüber der Verkäuferin, dass durch die Ausführung der Aufträge kein Eintriff in die gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte Dritter gemacht wird. Der Vertragspartner schützt die Verkäuferin diesbezüglich vor Ansprüchen Dritter.

Artikel 11: Höhere Gewalt

- Unzulänglichkeiten der Verkäuferin bei der vertraglichen Ausführung werden als höhere Gewalt angesehen und können ihr nicht zugerechnet werden, wenn sie weder auf ihre Schuld zurückzuführen sind, noch kraft Gesetzes, Vertrages oder im Geschäftsverkehr geltenden Auffassungen zu ihren Lasten gehen.
- Unter höhere Gewalt werden in jedem Fall Umstände verstanden, die die Vertragserfüllung verhindern und die nicht der Verkäuferin zuzurechnen sind.
- Unter Ursachen, die der Verkäuferin nicht zugerechnet werden können, werden unter anderem verstanden:
 - jede nicht vorhersehbare Stockung des geregelten Geschäftsablaufs im Betrieb der Verkäuferin oder im Betrieb eines Dritten, von dem die Verkäuferin Sachen oder Dienstleistungen bezieht;
 - ein allgemeiner Mangel an benötigten Rohstoffen und anderen für das Zustandebringen der vereinbarten Leistung benötigten Sachen oder Dienstleistungen;
 - für die Verkäuferin nicht vorhersehbare Stockungen bei Zulieferern oder sonstigen Dritten, von denen die Verkäuferin abhängig ist, sowie allgemeine Transportprobleme;
 - der Umstand, dass man der Verkäuferin eine Leistung, die im Zusammenhang mit der von ihr selbst zu erbringenden Leistung von Belang ist, nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht ordentlich erbringt;
 - Feuer, Wasserschaden, besondere Wetterumstände, Katastrophen, Krieg und Kriegsgefahr, Terrorismus und Terrorismusgefahr, ansteckende Krankheiten, behördliche Maßnahmen, Aufruhr, Schäden durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen;
 - Maßnahmen von ausländischen Behörden, die die vertragliche Ausführung erschweren und/oder teurer machen, als dies bei Vertragsabschluss vorherzusehen war.
- Falls einer der oben genannten Umstände eintritt, meldet die Verkäuferin dies dem Vertragspartner. Während der Dauer der höheren Gewalt werden die Liefer- und sonstigen Pflichten der Verkäuferin ausgesetzt. Falls der Zeitraum, in dem aufgrund von höherer Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Verkäuferin nicht möglich ist, länger als 14 Tage andauert, sind beide Vertragsparteien befugt, den Vertrag ohne Gerichtsbeschluss zu lösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadenersatzpflicht besteht.
- Die Verkäuferin hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem die Verkäuferin ihrer Pflicht hätte nachkommen müssen.

- Falls die Verkäuferin bei Eintritt höherer Gewalt ihre Pflichten bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Pflichten nur teilweise erfüllen kann, hat sie das Recht, die bereits gelieferten Sachen bzw. den lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen, wobei der Vertragspartner gehalten ist, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen eigenen Vertrag.

Artikel 12: Zahlung

- Alle Zahlungen haben auf die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Zahlungsweise, in der vereinbarten Währung und innerhalb der vereinbarten Fristen zu erfolgen. Wurde Zahlung mittels Letter of Credit (L/C) vereinbart, muss es sich dabei um einen unverzüglich bestätigten L/C handeln, der den gesamten Vertragspreis abdeckt und der vom Vertragspartner bei einer führenden Bank innerhalb der von der Verkäuferin in ihrem Angebot genannten Annahmefrist eröffnet wurde. Eine Bestätigung muss durch eine von der Verkäuferin akzeptierten Bank erfolgen. Der L/C muss den "Uniform Customs and Practice for Documentary Credits, 1993 Revision" (ICC Veröffentlichung Nr. 500) unterliegen. Falls und soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen treffen, müssen Zahlungen in Euro bei einer von der Verkäuferin angegebenen Bank erfolgen, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gilt.
- Ist die gültige Zahlungsfrist verstrichen, befindet sich der Vertragspartner ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug. Der Vertragspartner hat mit Beginn des Verzugs Zinsen über den fälligen Betrag in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich 2 % zu zahlen.
- Falls und soweit der Vertragspartner mit der Zahlung im Rückstand ist sowie bei Konkurs, Beantragung eines Zahlungsaufschubs, Stilllegung oder Auflösung des Unternehmens des Vertragspartners sind sämtliche Forderungen der Verkäuferin an den Vertragspartner sofort fällig.
- Die Zahlung erfolgt ohne Befugnis des Vertragspartners, die Zahlung in irgendeiner Form zu kürzen, auszusetzen oder mit einer Forderung an die Verkäuferin zu verrechnen.
- Vom Vertragspartner getätigte Zahlungen dienen immer zunächst der Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und dann erst der Begleichung von Rechnungen, deren Fälligkeit am längsten besteht, auch wenn der Vertragspartner mittelt, dass sich die Begleichung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- Ist der Vertragspartner mit der Erfüllung von einer oder mehrerer Verpflichtungen im Rückstand oder in Verzug, gehen alle für den außgerichtlichen Erhalt der Begleichung entstehenden Kosten auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat 15 % des geschuldeten Betrages als Inkassokosten zu zahlen.
- Gibt die Verkäuferin an, dass ihr höhere Inkassokosten als die hiervoor genannten Kosten entstanden sind, gehen auch diese höheren Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

Artikel 13: Beendigung des Vertrages

- Die Forderungen der Verkäuferin an den Vertragspartner sind sofort fällig, ohne dass es irgendeiner Inverzugsetzung bedarf, wenn:
 - nach dem Abschluss des Vertrages der Verkäuferin Umstände zur Kenntnis gelangen, die sie befürchten lassen, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - die Verkäuferin den Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages aufgefordert hat, Sicherheiten für die Erfüllung zu stellen, und diese Sicherheiten nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt werden oder nicht ausreichen.In den hiervor bezeichneten Fällen ist die Verkäuferin befugt, die weitere vertragliche Ausführung auszusetzen oder zur Lösung des Vertrages überzugehen, dies jeweils unbeschadet ihres Rechts auf Forderung von Schadenersatz.
- Falls sich hinsichtlich Personen und/oder Materialien, derer sich die Verkäuferin bei der Ausführung des Vertrages bedient oder zu bedienen pflegt, Umstände ergeben, welche die Ausführung des Vertrages unmöglich machen oder dermaßen erschweren und/oder unverhältnismäßig teuer machen, dass eine Erfüllung des Vertrages nicht mehr zurverfügbar ist, kann die Verkäuferin den Vertrag lösen, ohne in irgendeiner Form Schadenersatz leisten zu müssen.

Artikel 14: Gewährleistung

- Der Vertragspartner schützt die Verkäuferin im Hinblick auf Schäden, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Ausführung entstehen, vor Ansprüchen Dritter, soweit die betreffenden Ansprüche beschränkt/ausgeschlossen sein sollten, falls sich die Verkäuferin gegenüber diesen Dritten auf die Beschränkung/den Ausschluss der Haftung infolge dieser Bedingungen würde berufen können.
- Unter Dritten gemäß Absatz 1 wird auch Personal im Dienste des Vertragspartners und anderer (juristischer) Personen verstanden, auf die der Vertragspartner bei der Ausübung seiner Tätigkeiten zurückgreift.
- Der Vertragspartner hat die Pflicht, die Verkäuferin innerhalb von 8 Tagen schriftlich in Kenntnis zu setzen, falls der Vertragspartner durch Dritte für Schäden verantwortlich gemacht wird, wofür der Vertragspartner und/oder Dritte möglicherweise die Verkäuferin (mit) haftbar machen könnte/n. In einem solchen Fall soll die Regulierung des Schadens nur in Absprache mit der Verkäuferin erfolgen (die hiermit keine Haftung anerkennt), wobei anderenfalls die Ansprüche des Vertragspartners gegenüber der Verkäuferin verfallen.

Artikel 15: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Für alle Verträge zwischen der Verkäuferin und dem Vertragspartner gilt das Recht der Niederlande. Die Anwendung der Bestimmungen des Wiener Kaufvertrags wird ausgeschlossen.
- Alle Streitfälle, die aus den Verträgen zwischen der Verkäuferin und dem Vertragspartner entstehen, werden erstinstanzlich dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk des Landgerichts 's-Hertogenbosch (Herzogenbusch), Niederlande, vorgelegt.

Artikel 16: Änderung dieser Bedingungen

- Die Verkäuferin kann diese Bedingungen ändern. Die geänderten Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge zwischen der Verkäuferin und dem Vertragspartner, die an dem Tag abgegeben bzw. geschlossen werden, der auf den Tag der Hinterlegung der geänderten Bedingungen durch die Verkäuferin bei der Handelskammer folgt.

Artikel 17: Übersetzung dieser Bedingungen

- Der niederländische Text dieser Bedingungen wurde bei der Handelskammer Ostrabant in Eindhoven hinterlegt. Sollte die Übersetzung des niederländischen Textes in irgendeiner Weise von der niederländischen Version abweichen, präviliert der niederländische Text.